

Kiwa MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6F
09599 Freiberg

Kiwa MPA Dresden GmbH, Fuchsmühlenweg 6 F, 09599 Freiberg

UBA Tec Europa GmbH
Markgrafendamm 5
10245 Berlin
DEUTSCHLAND

T: +49 (0) 3731 20393 – 0
F: +49 (0) 3731 20393 – 110
E: DE.info.MPA.Dresden@kiwa.com

www.kiwa.com/de

1. Ausfertigung

Prüfzeugnisnummer: P-2005-6-2460-03
Gegenstand: UBA-W4-Matte, Alugitterfolie OK, 3-4 mm
UBA-W9-Matte, Alugitterfolie OK, 9-11 mm
Verwendungszweck: gemäß lfd. Nr. C 3.4 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 09. April 2025 (ABl. S. 1192) – Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die schwerentflammbar sein müssen, ausgenommen Bodenbeläge
Antragsteller: UBA Tec Europa GmbH
Markgrafendamm 5
10245 Berlin
DEUTSCHLAND
Ausstellungsdatum: 05.09.2025
Geltungsdauer bis: 20.09.2030

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten Text und keine Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr.: P-2005-6-2460-03 vom 01.12.2020.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr.: P-2005-6-2460-03 ist erstmals am 21.09.2005 ausgestellt worden.

Freiberg, 05.09.2025

i.V. Dr.-Ing. M. Kothe
stellv. PÜZ-Stellenleiter SAC01



i.A. Dipl.-Ing. F. Häußler
Sachbearbeiter

A Allgemeine Bestimmungen

- 1.1** Mit dem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen.
- 1.2** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 1.3** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 1.4** Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 1.5** Hersteller und Vertreiber der Bauart haben unbeschadet weitergehender Regelungen dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Aufforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 1.6** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 1.7** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Kiwa MPA Dresden GmbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Kiwa MPA Dresden GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Ver-/Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Bauprodukte Glasnadelmatte UBA-W4-Matte, Alugitterfolie OK, 3-4 mm und Glasnadelmatte UBA-W9-Matte, Alugitterfolie OK, 9-11 mm als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1:1998-05¹.

1.2 Ver-/Anwendungsbereich

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung der Bauprodukte Glasnadelmatte, UBA-W4-Matte, Alugitterfolie OK, 3-4 mm und Glasnadelmatte, UBA-W9-Matte, Alugitterfolie OK, 9-11 mm in der Innenanwendung zur weiterführenden Dämmung von metallischen Rohrleitungen bei Rohrdurchführungen durch feuerbeständige Decken als schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1).

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach lfd. Nr. C 3.4 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) zu erfüllen sind.

¹ DIN 4102-1:1988-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderung, Prüfungen

Werden nachträglich Anstriche, Beschichtungen o.ä. aufgebracht, ist ein neuer Nachweis der Schwerentflammbarkeit für diesen Anwendungsfall erforderlich.

Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. der Standsicherheit, des Wärme- oder Schallschutzes oder des Gesundheits- und Umweltschutzes, ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Hierfür sind ggf. weitere/andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt bzw. die Bauart

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

- 2.1.1** Die Bauprodukte Glasnadelmatte UBA-W4-Matte, Alugitterfolie OK, 3-4 mm und Glasnadelmatte UBA-W9-Matte, Alugitterfolie OK, 9-11 mm müssen aus E-Glas-Nadelmatten hergestellt sein. Es wird eine 30 µm dicke Aluminiumfolie (Alfol 30) mit einem organischen Klebstoff (OK) aufkaschiert.
- 2.1.2** Die Dicke der alukaschierten Glasnadelmatten muss (3 – 11) mm und das Flächengewicht etwas (300 – 1.300) g/m² betragen.
- 2.1.3** Die Bauprodukte Glasnadelmatte UBA-W4-Matte, Alugitterfolie OK, 3-4 mm und Glasnadelmatte UBA-W9-Matte, Alugitterfolie OK, 9-11 mm müssen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.1 erfüllen.
- 2.1.4** Die Zusammensetzung muss den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und der zugrundeliegenden Prüfberichte entsprechen.
- 2.1.5** Grundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

Name des Prüflabors	Prüfberichts-Nr. und Ausstellungsdatum	Prüfverfahren
MPA Dresden GmbH	05-6-2460-04 vom 25.08.2005	DIN 4102-1:1998-05
MPA Dresden GmbH	20190013 vom 19.09.2020	DIN 4102-1:1998-05 Fremdüberwachung
Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA BS)	MPABS-2401245 – GB/Fe vom 30.05.2024	DIN 4102-1:1998-05 Fremdüberwachung

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

Bei der Herstellung der Bauprodukte Glasnadelmatte UBA-W4-Matte, Alugitterfolie OK, 3-4 mm und Glasnadelmatte UBA-W9-Matte, Alugitterfolie OK, 9-11 mm sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.3 Kennzeichnung

- 2.3.1** Der Lieferschein, der Beipackzettel oder die Verpackung des Bauproduktes muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichenverordnung gekennzeichnet werden.

Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.3.2 Der Lieferschein, der Beipackzettel oder die Verpackung der Bauprodukte Glasnadelmatte UBA-W4-Matte, Alugitterfolie OK, 3-4 mm und Glasnadelmatte UBA-W9-Matte, Alugitterfolie OK, 9-11 mm müssen mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Name und Adresse des Herstellers (Herstellwerk)
- Bezeichnung Glasnadelmatte, alukaschiert
UBA-W4-Matte, Alugitterfolie OK, 3-4 mm
UBA-W9-Matte, Alugitterfolie OK, 9-11 mm
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - o Name des Herstellers
 - o Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr.: P-2005-6-2460-03
 - o Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
 - o Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)

3 Übereinstimmungserklärung

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erfüllung des Übereinstimmungszertifikates und der Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2 gewährleistet.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die DIN 18200² sowie die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“³ (in der aktuellen Fassung) maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

² DIN 18200:2021-04 Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten

³ Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ in der Fassung Oktober 1996 sind in den „Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik“ 01.04.1997 veröffentlicht.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der beauftragten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich – und zum Nachweis der Mangelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Bei Verwendung der Bauprodukte Glasnadelmatte UBA-W4-Matte, Alugitterfolie OK, 3-4 mm und Glasnadelmatte UBA-W9-Matte, Alugitterfolie OK, 9-11 mm als Dämmstoff für die Wärmedämmung sind die nationalen Vorschriften zu beachten.

4.2 Die Bauprodukte der Bauprodukte Glasnadelmatte UBA-W4-Matte, Alugitterfolie OK, 3-4 mm und Glasnadelmatte UBA-W9-Matte, Alugitterfolie OK, 9-11 mm dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

4.3 Werden nachträglich Anstriche, Beschichtungen oder Ähnliches aufgebracht, ist ein neuer Nachweis der Schwerentflammbarkeit für diesen Anwendungsfall erforderlich.

5 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist § 19 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) in der Fassung vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 09. April 2025 (ABl. S. 1192). In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen des Landes zu prüfen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat und ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Kiwa MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6F
09599 Freiberg

einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Kiwa MPA Dresden GmbH.

Ende des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Muster für Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das hergestellt hat:
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- (Klassifizierung, z.B. Feuerwiderstandsklasse)

Hiermit wird bestätigt, dass die -konstruktion hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. der Kiwa MPA Dresden GmbH vom hergestellt und eingebaut wurde.

Für die vom Unterzeichner nicht selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund:

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. ^{nz)}
- eigener Kontrollen.
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. ^{nz)}

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)